



Bundesvereinigung Deutscher
Geld- und Wertdienste

SATZUNG

In der Fassung vom 8. November 2022

Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e. V. (BDGW)

Am Weidenring 56, 61352 Bad Homburg
Postfach 14 19, 61284 Bad Homburg

Telefon (06172) 948050
Telefax (06172) 458580

Internet: www.bdgw.de
E-Mail: mail@bdgw.de



§ 1 - Name und Sitz

Die Bundesvereinigung führt den Namen

„Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e. V.“

Sitz ist Frankfurt am Main. Die Bundesvereinigung ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Zweck der Bundesvereinigung

1. Zweck der Bundesvereinigung ist es,
 - a) die wirtschaftlichen und tarifpolitischen Interessen ihrer ordentlichen Mitglieder zu vertreten und zu fördern, die als Geld- und Wertdienstleister im Bargeldkreislauf einen unverzichtbaren Beitrag zur Aufrechterhaltung der Bargeldversorgung für die Allgemeinheit und die Volkswirtschaft in Deutschland und Europa leisten;
 - b) die wirtschaftspolitischen, insbesondere die sich hieraus ergebenden fachlichen Interessen ihrer Mitglieder im Geschäftsfeld der Geld- und Wertdienste und/oder der Wertelogistik und/oder des Zahlungsverkehrs, der damit im Zusammenhang stehenden Produkte und Dienstleistungen gegenüber nationalen und/oder staatlichen und/oder europäischen und/oder internationalen Institutionen, Dienststellen, Behörden und Einrichtungen der Wirtschaft zu vertreten und zu fördern; hierzu zählt auch der Einsatz zur Erhaltung des Bargeldes und die Verteidigung des Bargeldes gegen Einschränkungen aller Art.
 - c) die Mitglieder über alle der Geschäftsstelle bekannt gewordenen einschlägigen Anordnungen und Hinweise der in b) genannten Institutionen zu unterrichten;
 - d) den Austausch wirtschaftlicher Nachrichten und Erfahrungen zu fördern, Richtlinien zu geben und ihre Mitglieder in allen Fragen zu beraten;
 - e) die Umsetzung und Anwendung des jeweils gültigen Sicherheitsstandards sowie der geltenden Tarifvereinbarungen der Bundesvereinigung im Interesse der Mitglieder, der Branche und im öffentlichen Interesse sicher zu stellen;
 - f) die Fairness im Wettbewerb zu fördern und gegen unlautere geschäftliche Handlungen gemäß Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vorzugehen;
 - g) die Öffentlichkeit über den Zweck der Bundesvereinigung und deren Ziele und Aufgaben im Geschäftsfeld der Geld- und Wertdienste und/oder der Wertelogistik und Entwicklungen im Bargeldkreislauf zu unterrichten;
 - h) grundsätzlich die Richtlinien der Tarifpolitik festzulegen, die Tarifverhandlungen zu koordinieren und Tarifverträge abzuschließen. Diese Aufgabe kann in einzelnen Bundesländern oder für einzelne Regelungsbereiche an den Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW) übertragen werden.



2. Die Bundesvereinigung versteht sich als Wirtschafts- und Arbeitgeberverband, als eine auf freiwilligem Zusammenschluss beruhende Vereinigung ihrer Mitglieder im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz und als Sozialpartner für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.

§ 3 - Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft ist freiwillig und kann von jedem rechtlich selbstständigen Unternehmen auf schriftlichen Antrag erworben werden, das gemäß den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften und unter Einhaltung des Sicherheitsstandards der Bundesvereinigung in der jeweils gültigen Fassung operative Tätigkeiten in Arbeitgeberfunktion in den Geld- und Wertdiensten durchführt. Das Unternehmen muss grundsätzlich **mindestens 1 Jahr** unbeanstandet Geld- und Wertdienste durchführen. § 5 Ziffer 4. der Satzung gilt entsprechend.

Unbeanstandet tätig bedeutet u. a. auch, dass das Unternehmen weder in seinem Wettbewerbsverhalten noch in seinem sonstigen wirtschaftlichen Verhalten gegen Bestimmungen des UWG oder etwaige sonstige Gesetze oder Verordnungen oder gegen einzuhaltende tarifliche Bestimmungen der BDGW und/oder des BDSW innerhalb der Jahresfrist verstoßen hat.

- b) Die Mitgliedschaft besteht fort bei Firmenfortführung auf Grund Namensänderung gemäß § 21 Handelsgesetzbuch (HGB), bei Firmenfortführung auf Grund bloßer Veräußerung des Handelsgeschäfts gemäß § 22 Handelsgesetzbuch (HGB) oder durch Umwandlung des Rechtsträgers nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG), insbesondere bei Verschmelzungen.
- c) Bei Konzernen beinhaltet die Mitgliedschaft der Holding bzw. der Führungsgesellschaft gleichzeitig die Mitgliedschaft sämtlicher verbundener Unternehmen und deren Niederlassungen, die denselben Geschäftszweck verfolgen. Bei gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen beinhaltet die Mitgliedschaft eines Unternehmens gleichzeitig die Mitgliedschaft sämtlicher verbundenen Unternehmen, die denselben Geschäftszweck verfolgen.



2. Außerordentliche Mitgliedschaft

Die außerordentliche Mitgliedschaft können Unternehmen, Ausbildungseinrichtungen, Einzelpersonen und Institutionen, die nicht unter Ziffer 1. fallen, auf schriftlichen Antrag erwerben, soweit ihre geschäftliche Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Zweck der Bundesvereinigung steht.

3. Fördernde Mitgliedschaft

Die fördernde Mitgliedschaft können Vereinigungen, Unternehmen, Ausbildungseinrichtungen, Einzelpersonen und Institutionen, die nicht unter Ziffer 1. und 2. fallen, auf schriftlichen Antrag erwerben, soweit ihre bzw. die von den vertretenen Mitgliedern ausgeübte geschäftliche Tätigkeit oder Interessensvertretung im Zusammenhang mit Bargeld steht.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Für den jeweiligen schriftlichen Aufnahmeantrag sind die von der Bundesvereinigung herausgegebenen Antragsformulare zu verwenden.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist allen Mitgliedern schriftlich im internen Rundschreibendienst bekannt zu geben. Einwendungen sind innerhalb von **sechs Wochen** nach Bekanntgabe schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Beifügung geeigneter gerichtsverwertbarer Angaben und Unterlagen gegenüber der Bundesvereinigung geltend zu machen. Der Vorstand der Bundesvereinigung entscheidet über die Aufnahme.
3. Mit Antragstellung auf Aufnahme in die Bundesvereinigung als ordentliches Mitglied hat der Antragsteller neben dem Nachweis der Einhaltung aller für den Bereich Geld- und Wertdienste geltenden gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, die Ordnungsmäßigkeit der Unternehmensführung nachzuweisen. Dies bezieht sich insbesondere auf
 - a) die Vorlage der BDGW-Prüfbestätigung 1 oder anderer anerkannter Normen einschließlich Tariftreueerklärung (Prüfsäule 1),
 - b) die Vorlage der BDGW-Prüfbestätigung 2 (Prüfsäule 2) für
 - c) die Vorlage der aktuellen Versicherungsnachweise für Geld- und Wertdienste.

Die Nachweise sind in schriftlicher Form durch geeignete Unterlagen, wie z. B. Urkunden, Dokumente, amtliche Bescheinigungen, Prüfbestätigungen, Lohnnachweise, eidesstattliche Versicherungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Tarifverträge usw. zu erbringen.



4. Aus wirtschafts- und/oder verbandspolitischen Erwägungen im Sinne von § 2 Ziffer 1. der Satzung der Bundesvereinigung kann der Vorstand im begründeten Einzelfall Ausnahmen von § 4 Ziffer 1. Absatz 1 der Satzung der Bundesvereinigung zulassen. Der Vorstand entscheidet vorläufig. Er ist der Mitgliederversammlung spätestens in der auf die Ausnahmeentscheidung folgenden Jahresmitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Diese entscheidet endgültig und abschließend über die vorläufige Ausnahmeentscheidung des Vorstandes. Das betroffene Neumitglied ist in der Abschlussentscheidung nicht stimmberechtigt.
5. Das **erste Jahr** der ordentlichen Mitgliedschaft gilt als Probezeit. Anschließend hat der Vorstand über die endgültige Aufnahme zu entscheiden.

§ 6 - Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Information, Beratung und Unterstützung durch die Bundesvereinigung in den Angelegenheiten, die in ihren Aufgabenbereich fallen.
2. Alle Mitglieder haben das gleiche Recht auf Teilnahme an allen Einrichtungen der Bundesvereinigung sowie auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und das Recht, auf dieser nach Maßgabe der Satzung Anträge zu stellen und an den Abstimmungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder können für jedes Amt, das die Satzung vorsieht, wählen und gewählt werden.
4. Fördernde Mitglieder haben kein Wahlrecht und können nicht gewählt werden. Sie haben nur beratende Stimme.

§ 7 - Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bundesvereinigung in der Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Satzung anzuerkennen, die Beschlüsse ihrer Organe durchzuführen. Sie sind aufgefordert, in den von ihnen gewählten Gremien der Bundesvereinigung, wie z. B. den Fachausschüssen aktiv an der Erarbeitung von Fachthemen bezogenen Positionen der Bundesvereinigung zu wirtschaftspolitischen, nationalen, europäischen, internationalen Anliegen und fachlichen Fragen für den Bereich der Geld- und Wertdienste und/oder der Wertelogistik mitzuwirken.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, jeden unfairen Wettbewerb im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, insbesondere im Rahmen der Werbung und des sonstigen Geschäftsgebarens die guten kaufmännischen Sitten und Gebräuche zu wahren.



3. Alle Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, jegliche Schädigung der Bundesvereinigung zu unterlassen, insbesondere solche, die dem Ansehen in der Öffentlichkeit schadet. Schädigungen können Verstöße gegen die Verpflichtungen der Satzung der Bundesvereinigung, wie z. B. untertarifliche Vergütungen, unlautere geschäftliche Handlungen, Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften usw. sein.
4. Alle Mitglieder der Bundesvereinigung sind aus der bestehenden Treuepflicht zur Bundesvereinigung besonders verpflichtet, den inneren Verbandsfrieden zu wahren und jegliches Handeln zu unterlassen, das diesen beeinträchtigt. Beeinträchtigungen des Verbandsfriedens können z. B. Beleidigungen, üble Nachrede, Verleumdungen in Beziehung auf einen anderen, Verstöße gegen bestehende Schweigepflichten, Verstöße gegen die Verpflichtung zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, und/oder Verstöße gegen die Verpflichtungen aus der Satzung der Bundesvereinigung usw. sein.
5. Die von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge sind von allen Mitgliedern jährlich bis zum 31.03. an die Bundesvereinigung kostenfrei zu entrichten.
6. Die *ordentlichen* Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Sicherheitsvorschriften der Bundesvereinigung einzuhalten, die Bestandteil des Mitgliedschaftsvertragsverhältnisses sind;
 - b) entsprechend § 5 Ziffer 3. a) bis c) der Satzung der Bundesvereinigung unaufgefordert und jedenfalls einmal jährlich und nicht älter als 12 Monate die Nachweise über die Durchführung der baulich-technischen Prüfung einschließlich Transportdurchführung (Prüfsäule 1) und der Prüfung zum Bargeldmanagement sowie der buchhalterischen und wirtschaftlichen Prüfung (Prüfsäule 2) für das Unternehmen und der mit diesem verbundenen Unternehmen und/oder deren Niederlassungen in Form schriftlicher Prüfbestätigungen gemäß Musteranlagen vorzulegen; als Nachweis der Durchführung der baulich-technischen Prüfung einschließlich der Transportdurchführung (Prüfsäule 1) gilt alternativ der Nachweis der Zertifizierung nach DIN 77210, soweit mindestens Prüfungsumfang und -inhalte gemäß BDGW-Prüfliste 1 „Baulich-technische Prüfung einschließlich Transportdurchführung“ enthalten sind.
 - c) von seinem Versicherer jährlich einen Nachweis über das Bestehen einer aktuellen Versicherung für den Geld- und Wertdienst unter Angabe der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages vorzulegen;
 - d) im Versicherungsvertragsverhältnis mit dem Versicherer zu vereinbaren, dass die Kündigung/der Verlust des Versicherungsschutzes der Bundesvereinigung durch den Versicherer in schriftlicher Form anzuzeigen ist.
 - e) Nähere Einzelheiten zu Ziffer 6. regeln die Sicherheitsvorschriften der Bundesvereinigung.



7. Die *ordentlichen* Mitglieder sind verpflichtet, die von der Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e. V. mit einem Tarifvertragspartner abgeschlossenen Tarifverträge einzuhalten.

Dies gilt auch für die Tarifverträge, die auf der Grundlage von § 2 Ziffer 1. lit. h) Satz 2 durch den Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW) abgeschlossen wurden.

In begründeten Verdachtsfällen kann die Bundesvereinigung bei Verstößen gegen die abgeschlossenen Tarifverträge der Bundesvereinigung und/oder des Bundesverbandes der Sicherheitswirtschaft (BDSW) Sonderprüfungen beim ordentlichen Mitglied nach dessen Zustimmung veranlassen. Bestätigen sich die Tarifvertragsverstöße, ist das ordentliche Mitglied verpflichtet, die Kosten der Sonderprüfungen zu tragen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Festlegung von vereinsinternen Maßnahmen gemäß §§ 8 und 10.

8. Der Abschluss von firmenbezogenen Tarifverträgen durch *ordentliche* Mitglieder mit einer Gewerkschaft unterhalb der Flächentarifregelungen für einzelne Bestimmungen oder in der Gesamtheit ist nicht zulässig.
9. Die *ordentlichen* Mitglieder sind verpflichtet, mit der Jahresmeldung zum Zwecke der tarifpolitischen und Öffentlichkeitsarbeit die Umsatz- und Beschäftigtenzahlen des Vorjahres jährlich bis zum 31.03. an die Bundesvereinigung ebenso zu melden, wie sicherheitsrelevante Fälle, wie z. B. Überfälle, Drittschadensereignisse u. ä., die unternehmensübergreifend für die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesvereinigung von Bedeutung sind.

§ 8 - Vereinsinterne Maßnahmen

1. Bei festgestellten Verstößen gegen die Verpflichtungen gemäß § 7 dieser Satzung können der Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds je nach Tatbestand und/oder Schweregrad vereinsinterne Maßnahmen festlegen.

Der Vorstand kann erkennen auf

- a) Verwarnung;
- b) schriftliche Rüge;

Die Mitgliederversammlung kann nach Befassung von festgestellten Verstößen durch den Vorstand und auf dessen Empfehlung/Entscheidung erkennen auf

- c) Prüfsäulen bezogene Rotmarkierung auf der Webseitenliste der Bundesvereinigung „sicherheitsüberprüfte Unternehmen“ oder vollständige Löschung aus dieser Liste jeweils zeitlich befristet oder auf Dauer;
- d) Ruhen der Mitgliedschaft bis zu 1 Jahr;



- e) Ausschluss aus der Bundesvereinigung gemäß § 10 Ziffer 1. lit. a) bis i)
2. Die Festlegung der vereinsinternen Maßnahmen gemäß Ziffer 1. lit. c) bis e) hat im Rahmen einer einzuberufenden Mitgliederversammlung mit **Zweidrittel-Mehrheit** der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen Stimmen zu erfolgen.

§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann beendet werden durch schriftliche Kündigungserklärung
- des freiwillig austretenden Mitglieds oder
 - der Bundesvereinigung
- a) im Wege einer ordentlichen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Wege einer außerordentlichen Kündigung. Die ordentliche Kündigung ist zum Ende eines Geschäftsjahres mit **sechsmonatiger** Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Geschäftsstelle bzw. dem Mitglied zu erklären. Die außerordentliche Kündigung ist innerhalb einer Frist von **2 Wochen** ab Kenntnis vom kündigungsrelevanten Sachverhalt zu erklären;
- b) durch den Wegfall der für den Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen, z. B. durch Betriebsaufgabe mit dem Ende der Gewerbetätigkeit als Unternehmensträger gemäß § 1 Absatz 1 Handelsgesetzbuch (HGB);
- c) durch rechtskräftige Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Abweisung des Eröffnungsantrages durch das Insolvenzgericht mangels Masse;
- d) durch rechtskräftige behördliche Schließung oder Untersagung des Betriebes;
- e) durch Ausschluss gemäß § 10.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der während der Mitgliedschaft begründeten und fälligen Beiträge für das laufende Geschäftsjahr. Mitgliedschaftsbeiträge werden weder ganz noch teilweise zurückerstattet. Die Rückforderung von Beiträgen, auch bei unterjährigem Ausscheiden, ist ausgeschlossen.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf das Vermögen der Bundesvereinigung.



§ 10 - Ausschluss eines Mitglieds

1. Die Mitgliedschaft endet bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Ausschluss aus der Bundesvereinigung.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- a) bei vorsätzlicher Herbeiführung eines Unterschlagungsschadens durch die in § 16 Ziffer 1. lit. c), (1) dieser Satzung genannten Repräsentanten;
 - b) bei Verstößen gegen besonders sicherheitsrelevante Bestimmungen nach Fristsetzung mit Ausschlussandrohung;
 - c) auf Grund des vollständigen oder teilweisen Wegfalls der Anforderungen gemäß § 5 Ziffer 3. der Satzung der Bundesvereinigung;
 - d) bei Nichtvorlage der Nachweise der jährlich durchzuführenden Prüfungen (Prüfsäule 1 und Prüfsäule 2) gemäß § 7 Ziffer 6. lit. b) der Satzung der Bundesvereinigung nach Fristsetzung mit Ausschlussandrohung;
 - e) bei Nichtvorlage der Versicherungsnachweises gem. § 7 Ziffer 6. lit. c) der Satzung der Bundesvereinigung nach Fristsetzung mit Ausschlussandrohung;
 - f) bei Nichteinhaltung der unter § 7 Ziffer 7. genannten Tarifverträge nach Fristsetzung mit Ausschlussandrohung;
 - g) bei Abschluss firmenbezogener Tarifverträge durch das Mitglied mit einer Gewerkschaft unterhalb der Flächentarifregelungen für einzelne Bestimmungen oder in der Gesamtheit;
 - h) bei Nichtzahlung des Mitgliedschaftsbeitrages nach Mahnung und Fristsetzung mit Ausschlussandrohung
 - i) bei rechtskräftigen Verurteilungen
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung durch **Zweidrittel-Mehrheit** der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen Stimmen.



§ 11 - Organe der Bundesvereinigung

Die Organe der Bundesvereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

§ 12 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Bundesvereinigung. Ihr steht in allen Angelegenheiten der Bundesvereinigung die oberste Entscheidung zu.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seiner fünf Stellvertreter;
 - b) Entgegennahme und Feststellung des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr;
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
 - d) Festlegung der Sicherheitsvorschriften;
 - e) In-Kraft-Treten und Änderung der Satzung und Auflösung der Bundesvereinigung;
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern (für jeweils 4 Jahre);
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Festlegung der Beitragsordnung;
 - i) Erhebung von Sonderbeiträgen
 - j) Beschlussfassung zu vereinsinternen Maßnahmen gemäß § 8 Ziffer 1. lit. c) bis e)
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter



4. **Ordentliche Mitgliederversammlung**

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet **einmal** im Jahr statt.
- b) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ergeht durch den Vorsitzenden der Bundesvereinigung. Sie hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist **mindestens 4 Wochen** vor dem Versammlungstag abzusenden.

Abweichend hiervon sind Tagesordnungspunkte zur Änderung der Satzung und/oder der Sicherheitsvorschriften **mindestens 8 Wochen** vorher abzusenden.

- c) Anträge zur Tagesordnung müssen **mindestens 14 Tage** vor dem Versammlungstermin der Geschäftsstelle der Bundesvereinigung schriftlich vorliegen.

5. **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- a) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind anzuberaumen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, bei notwendigen Beschlussfassungen gemäß § 8 Ziffer 1. lit. c) bis e) oder wenn mindestens **ein Drittel** aller Stimmen der Mitglieder der Bundesvereinigung einen Antrag unter Angabe des Beratungsgegenstandes stellt.
- b) Die Einladung für die außerordentliche Mitgliederversammlung ergeht ebenfalls durch den Vorsitzenden der Bundesvereinigung und ist **mindestens 7 Tage** vor dem Versammlungstage unter Angabe der Tagesordnung abzusenden.

6. **Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse zu enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen.



§ 13 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und bis zu fünf Vertretern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch Wahl der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Vorstandsmitglieder können Inhaber von Mitgliedsunternehmen, bei Aktiengesellschaften Vorstandsmitglieder, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung Geschäftsführer oder für alle juristischen Personen des Privatrechts im Handelsregister eingetragene Prokuristen sein.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt **vier Jahre**. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Vorstandes ist ein Ehrenamt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt spätestens auf der nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bis zum Ende der Amtszeit des Vorstandes.

§ 14 – Aufgaben, Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Interessen der Bundesvereinigung zu wahren und zu vertreten. Er hat ferner Strategien zu entwickeln, die die Erreichung der in § 2 festgelegten Zwecke der Bundesvereinigung unterstützen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und bis zu fünf Stellvertreter; der Vorstandsvorsitzende kann die Bundesvereinigung rechtsgeschäftlich und prozessual allein, die Stellvertreter können die Bundesvereinigung im 4-Augen-Prinzip vertreten.
3. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von **mindestens 14 Tagen** einberufen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als **die Hälfte** der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung hat jedes anwesende Vorstandsmitglied **eine Stimme**. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
5. Ein Mitglied des Vorstandes ist in Streitfällen, in denen die von ihm vertretene Firma beteiligt ist, nicht stimmberechtigt.
6. Der Vorstand gibt sich im Bedarfsfalle eine Geschäftsordnung.



§ 15 - Geschäftsführung

1. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer ernannt, so kann ein Hauptgeschäftsführer bestellt werden.

Der Vorstand kann den Hauptgeschäftsführer zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellen.

2. Die Einstellung des Personals der Geschäftsstelle erfolgt durch den Geschäftsführer/Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand.
3. Der Geschäftsführer/Hauptgeschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich.
4. Der Geschäftsführer/Hauptgeschäftsführer ist berechtigt, alle Erklärungen, die gegenüber der Bundesvereinigung oder dem Vorstand abzugeben sind, entgegenzunehmen. Sie sind damit der Bundesvereinigung bzw. dem Vorstand ordnungsgemäß zugegangen.
5. Der Geschäftsführer/Hauptgeschäftsführer hat die laufenden Geschäfte zu führen und die notwendigen Ausgaben im Rahmen des genehmigten Jahreshaushaltsplanes zu tätigen.



§ 16 - Stimmrecht und Mitgliedsbeitrag

1. Stimmrecht für Jahresmitgliederversammlung

- a) Die Mitglieder sind sowohl in der ordentlichen als auch in der außerordentlichen Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Die Mitglieder haben je 650 € Mitgliedsbeitrag 1 Stimme. Die Stimmrechte werden nach kaufmännischer Rundungsregel auf- bzw. abgerundet.

Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliedsbeiträge regelt die jeweils gültige Beitragsordnung der Bundesvereinigung.

Die Gesamtstimmenanzahl ergibt sich aus der Summe aller Stimmen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

- b) Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig. Sie muss zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich bestätigt sein. Ein Mitglied darf außer seiner oder seinen eigenen Firmen **nicht mehr als fünf weitere** Firmen durch Vollmacht vertreten.

- c) Zur Stimmabgabe sind berechtigt

(1) die Repräsentanten des Unternehmens:

- aa) Gesellschafter/Inhaber,
- bb) Vorstandsmitglieder von juristischen Personen oder
- cc) die im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer.

(2) Darüber hinaus sind zur Stimmabgabe berechtigt

- aa) die im Unternehmen tätigen Familienmitglieder des Inhabers,
- bb) Prokuristen sowie
- cc) Angestellte in Arbeitgeberposition mit schriftlicher Vollmacht des Geschäftsführers oder Inhabers des Mitgliedsunternehmens.

- d) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn **mindestens 50 Prozent** aller Stimmen der Mitglieder die auf der Versammlung anwesend oder durch Vollmachten vertreten sind. Es ist zulässig, bei Einberufung der ersten Mitgliederversammlung eine zweite mit der gleichen Tagesordnung anzuberaumen für den Fall, dass die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein sollte. Die Frist zwischen der ersten und der zweiten Mitgliederversammlung muss **mindestens eine halbe Stunde** betragen.



- e) (1) Die Satzung und die Sicherheitsvorschriften können nur mit **Zweidrittel-Mehrheit** der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen Stimmen geändert werden.
- (2) Die Auflösung der Bundesvereinigung kann nur mit der **Zweidrittel-Mehrheit** aller Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Für die Wahlen zum Vorstand gilt im ersten Wahlgang die **absolute Mehrheit**¹ der abgegebenen Stimmen.

Ist beim ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt worden, so ist im zweiten Wahlgang der Kandidat gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (**relative Mehrheit**²).

- f) Alle übrigen Beschlüsse werden mit **einfacher**³ **Mehrheit** gefasst.

§ 17 - Tarifkommission

1. Als Bundesarbeitgeberverband schließt die Bundesvereinigung grundsätzlich bundesweite und/oder überregionale Tarifverträge mit einer Gewerkschaft ab, soweit nichts Abweichendes durch Organe der Bundesvereinigung bestimmt ist oder sich aus dem Abschluss bundesweiter und/oder überregionaler Tarifverträge ergibt.

Die Bundesvereinigung richtet eine Tarifkommission ein. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Tarifkommission und den Vorsitzenden der Tarifkommission ausschließlich aus Vertretern der ordentlichen Mitgliedsunternehmen jeweils mit **einfacher** Mehrheit.

2. Das Stimmrecht bei Tarifvertragsabschlüssen steht den gewählten Tarifkommissionsmitgliedern zu. Das Tarifkommissionsmitglied hat **eine Stimme pro Unternehmen**. Die Entscheidung über die Annahme/Ablehnung eines Tarifabschlusses obliegt der jeweils gewählten Tarifkommission; die Entscheidung hierüber ist mit **Dreiviertel-Mehrheit** der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen Tarifkommissionsmitglieder zu treffen.

Wird diese Dreiviertel-Mehrheit nicht erreicht, ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

¹ Begriff: Die *absolute Mehrheit* ist die Mehrheit aller möglichen Stimmen, d. h. mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten entscheidet sich für einen Vorschlag. Enthaltungen sind zu berücksichtigen.

² Begriff: Die *relative Mehrheit* erreicht derjenige, der mehr Stimmen auf sich vereint als jeder andere Vorschlag für sich; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

³ Begriff: Bei *einfacher Mehrheit* gewinnt der Vorschlag, der mehr Stimmen als alle anderen Vorschläge zusammen auf sich vereint. Es müssen also mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen auf den betreffenden Vorschlag entfallen. Es zählen nur die tatsächlich abgegebenen Stimmen; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.



§ 18 - Fachausschüsse

Die Fachausschüsse nehmen die von den Organen der Bundesvereinigung übertragenen Aufgaben wahr. Die daran teilnehmenden Vertreter der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere Sprecher. Die Fachausschüsse beraten die Organe der Bundesvereinigung und sind diesen berichtspflichtig. Der jeweilige Fachausschuss tagt **mindestens einmal** pro Kalenderjahr. Fachausschüsse der Bundesvereinigung sollen nach Möglichkeit die nachstehenden Themen umfassen:

- Sicherheit/Sicherheitsvorschriften/Regelwerke/Normen
- Personal, Qualifizierung und Training
- Bargeldhandling/Technik/Bundesbank
- Marketing
- Datenanalyse Märkte
- Mittelstand

Die Mitglieder können in einem oder mehreren Fachausschüssen mitarbeiten und sind aufgefordert, aktiv an den jeweiligen Fachthemen mitzuwirken.

§ 19 - Einhaltung der Sicherheitsvorschriften

1. Die von den Versicherern beauftragten Sachverständigen überprüfen für den Bereich „Baulich-technische Prüfung einschließlich Transportdurchführung“ (Prüfsäule 1) die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften durch die Mitglieder. Nimmt der Versicherer des Unternehmens keine eigenen Prüfungen vor, können die internen Systemprüfungen der Unternehmensrevision anerkannt werden, soweit sichergestellt ist, dass die Mindestanforderungen der Bundesvereinigung eingehalten und durch einen externen Sachverständigen nach Prüfung bestätigt werden.
2. Auf der Grundlage der Checkliste der Bundesvereinigung zur Prüfung des Bereichs „Bargeldmanagement, buchhalterischer und wirtschaftlicher Check“ (Prüfsäule 2) prüft grundsätzlich die interne Revision des Unternehmens die Einhaltung der Mindestanforderungen der Bundesvereinigung gemäß den Bestimmungen der Sicherheitsvorschriften.

Externe zugelassene Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, führen eine Plausibilitätskontrolle der internen Revision zum Bereich „Bargeldmanagement, buchhalterischer und wirtschaftlicher Check“ (Prüfsäule 2) durch und überprüfen die Einhaltung der Mindestanforderungen der Sicherheitsvorschriften durch die Mitglieder. Für die Auswahl des Prüfers und Durchführung der Prüfung gelten die §§ 319 ff. Handelsgesetzbuch (HGB).



3. Die Überprüfungen nach § 19 haben jedenfalls **einmal** im Kalenderjahr stichtagsbezogen und bei Unternehmen sowie mit diesen verbundenen Unternehmen und/oder deren Niederlassungen standortübergreifend zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Mindestanforderungen (Prüfsäulen 1 und 2) sind die von der Bundesvereinigung entwickelten Checklisten Grundlage der Prüfungen. Die aus den Checklisten resultierenden Überprüfungsschwerpunkte werden den Kundenverbänden, dem Handelsverband Deutschland (HDE) und der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) sowie den Versicherern zur Kenntnis gegeben.
4. Das Mitglied hat die Prüfbestätigungen 1 und 2 gemäß Musteranlagen für die Prüfungen zur Prüfsäule 1 und 2 gemäß der Satzung der Bundesvereinigung jährlich unaufgefordert in schriftlicher Form und jeweils **nicht älter als 12 Monate** bis spätestens 31. Dezember des Jahres nachzuweisen. Der Versicherungsnachweis gem. § 7 Ziffer 6. lit. c) muss rechtzeitig vor jeweiligem Ablauf vorgelegt werden.

§ 20 - Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat kann sich zusammensetzen aus Experten, der mit der Bundesvereinigung zusammenarbeitenden Institutionen, z. B. Polizei, gesetzliche Unfallversicherung, Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK), Versicherer und Sachverständige. Der Beirat berät die Bundesvereinigung sachverständig z. B. zu wirtschaftspolitischen, nationalen, europäischen, internationalen Anliegen und fachlichen Fragen für den Bereich der Geld- und Wertdienste und/oder der Wertelogistik und/oder zur Umsetzung der Sicherheitsvorschriften der Bundesvereinigung und/oder Entwicklungen im Bargeldkreislauf.

Der Beirat ist in seiner Beratungsfunktion unabhängig.

2. Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von **4 Jahren** in den Beirat berufen. Danach steht die Neuberufung des Beirats an. Bisherige Beiratsmitglieder können wiederberufen werden.
3. Der Beirat hat eine Geschäftsordnung. Diese regelt das Nähere, insbesondere die Aufgaben und Funktionen des Beirats

§ 21 - Datenschutz

1. Die Bundesvereinigung erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und Dritter (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) auf der Grundlage der jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung festgelegten Zwecke und Aufgaben. Auch kann die Bundesvereinigung insbesondere zur Weitergabe oder Meldung von personenbezogenen Daten an Dritte gesetzlich oder zur Vertragserfüllung verpflichtet sein.



2. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.
3. Aufgrund einer erteilten Einwilligung, zur Durchführung des Mitgliedschaftsvertragsverhältnisses, durch gesetzliche Bestimmungen und auf der Grundlage des berechtigten Interesses der Bundesvereinigung an einer ordnungsgemäßen Mitgliederbetreuung durch die Bundesvereinigung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung ist der Bundesvereinigung nur erlaubt, sofern hierzu eine Verpflichtung aus gesetzlichen Gründen besteht oder eine ausdrückliche Einwilligung des betroffenen Mitglieds gegeben ist. Ein Datenverkauf durch die Bundesvereinigung ist nicht zulässig.

Nähere Einzelheiten regeln die Datenschutzerklärungen der Bundesvereinigung und Einwilligungserklärungen der Mitglieder gegenüber der Bundesvereinigung.

§ 22 - Abänderung der Satzung und Auflösung der Bundesvereinigung

1. Das Recht, eine Abänderung der Satzung oder die Auflösung der Bundesvereinigung zu beantragen, steht der Mitgliederversammlung und den Mitgliedern zu; im letzteren Fall muss der Antrag von **mindestens einem Drittel** der Stimmen der Mitglieder gestellt werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen und auf Auflösung der Bundesvereinigung müssen beim Vorstand in schriftlicher Form eingereicht und gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Jede Satzungsänderung muss durch die Mitgliederversammlung mit **Zweidrittel-Mehrheit** der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Als Anwesende gelten auch die gemäß § 16 Ziffer 1. lit. b) Vertretenen.
4. Der Beschluss über eine Auflösung der Bundesvereinigung muss durch die Mitgliederversammlung mit **Zweidrittel-Mehrheit** aller Stimmen der Mitglieder gefasst werden. Die Vertretung gemäß § 16 Ziffer 1. lit. b) ist zulässig.
5. Im Falle der Auflösung der Bundesvereinigung wird die Abwicklung der Geschäfte von dem zuletzt im Amt gewesenen Vorstand erledigt. Das nach Erfüllung aller Verpflichtungen der Bundesvereinigung verbleibende Vermögen ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung gemeinnützig zu verwenden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung
am 8. November 2022 in Berlin